

## **Wichtiges in Kürze**

**Bericht über die Sitzung des Gemeinderats vom 17.05.2017**

### **Windkraft in der Gemeinde Täferrot – Übertragung der Projektrichte von der AETP auf die Mainova AG- Information**

Seit 2012 verpachtete Flurstücke für die Erstellung von Windkraftanlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Täferrot einzusehen.

Seither war die AETP aus Ellwangen der Pächter von gemeindeeigenen Flächen in der Gemeinde Täferrot zur Errichtung von Windkraftanlagen. Die AETP möchte die Nutzungsrechte an die Mainova AG vermachen. Das bedeutet, dass der neue Nutzer in alle Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung eintreten möchte.

Herr Helmle von der AETP hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass er weiterhin in beratender Weise mit der Mainova AG zusammen arbeiten wird.

Die Möglichkeit der Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten ist in den vorliegenden Verträgen geregelt. Wir als Verpächter können dieser Übertragung der Nutzungsrechte nur aus wichtigem Grund widersprechen. Ein solcher wichtiger Grund (anzuführen wären Themen wie Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit,..) liegt nach Beurteilung durch die Verwaltung nicht vor.

Aus dem Geschäftsbericht der Mainova AG des Jahres 2015 ist zu entnehmen, dass die Mainova AG ca. 2.686 Mitarbeiter beschäftigt und eine Bilanzsumme von 2,6 Mrd. Euro vorweist. Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Sparten Strom, Wasser, Wärme und Gas zusammen und haben 2015 1,9 Mrd. Euro betragen.

Unter [www.mainova.de](http://www.mainova.de) kann sich jedermann ein Bild von dem Unternehmen machen.

***Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt genommen. Es sind keine wichtigen Gründe geltend gemacht, die der Übertragung der Nutzungsverträge entgegenstehen.***

### **Ausscheiden von Gemeinderat Ulrich Rettenmaier aus dem Gemeinderat – Feststellung eines wichtigen Grundes gemäß §16 GemO BW**

Gemeinderat Ulrich Rettenmaier hat am 03.04.2017 den schriftlichen Antrag gestellt mit dem er das Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum 01.06.2017 beantragt. Eine Konkretisierung des Antrags ist mit Schreiben vom 10.04.2017 erfolgt. Als wichtigen Grund gibt Herr Rettenmaier einen Berufswechsel zum 01.06.2017 und damit einhergehend die Aufnahme eines Zweitwohnsitzes an, durch den er nicht mehr in der von der Gemeindeordnung geforderten Regelmäßigkeit an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen kann.

Entsprechend der Vorgaben der Gemeindeordnung (§ 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, GemO) kann ein Bürger das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat gewählt wurde.

Herr Rettenmaier hat erklärt, dass er wie oben angegeben aus beruflichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann. Hintergrund ist eine neue Tätigkeitsstätte die 130 Kilometer von Täferrot entfernt ist. Erschwerend kommen lange Dienstzeiten und weitere Gründe hinzu. Der Gemeinderat hat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu entscheiden (§ 31 GemO).

Die Verwaltung überprüft infolgedessen, wer aufgrund der Wahl vom 25.05.2014 als Gemeinderat nachrückt.

Der nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Ulrich Rettenmaier frei werdende Sitz im Gemeinderat wird dann in der folgenden Gemeinderatssitzung nachbesetzt.

**Der Gemeinderat hat aufgrund des Antrages von Herrn Ulrich Rettenmaier festgestellt, dass bei Herrn Rettenmaier ein „wichtiger Grund“ nach § 16 GemO BW für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt. Die Amtszeit von Herrn Rettenmaier endet mit Ablauf des 31. Mai 2017. Die Verwaltung ist mit der Feststellung des Nachfolgers beauftragt worden. Die Verpflichtung des Nachfolgers ist in der kommenden Sitzung des Gemeinderats vorgesehen.**

## **Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR) – Festlegung der Bewertungseckpunkte**

Alle Kommunen in Baden-Württemberg sind verpflichtet, bis spätestens 01.01.2020 das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen. Eine damit einhergehende Hauptaufgabe ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020. Hierfür muss jede Gemeinde ihr gesamtes Vermögen erfassen und bewerten.

Bezüglich der Bewertung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz gelten die Regelungen des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (2. Auflage, Stand August 2014), welcher die rechtlichen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) näher erläutert.

Grundsatz bei der Vermögensbewertung ist die Anwendung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (s. auch § 91 Abs. 4 GemO, § 44 GemHVO, § 62 Abs. 1 GemHVO). Damit werden die von der Gemeinde tatsächlich geleisteten Aufwendungen zum Erwerb bzw. der Herstellung eines Vermögensgegenstands der Bewertung zugrunde gelegt – also die Beträge, die in der Regel auch in der Buchführung der Gemeinde wiederzufinden sind und in die Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre Eingang gefunden haben. Für bereits vor Längerem beschaffte Vermögensgegenstände sind diese Werte jedoch oftmals mit sehr hohem Aufwand oder auch gar nicht mehr vollständig zu ermitteln. Deshalb erlaubt das Gesetz in § 62 Abs.2 GemHVO weit reichende Ausnahmen von diesem Grundsatz: Vermögensgegenstände, die länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag beschafft bzw. hergestellt wurden, können anhand von Erfahrungswerten bewertet werden. Speziell für die Grundstücksbewertung, aber auch für die Bewertung des Straßenbaus gibt es verschiedentlich auch die Möglichkeit, örtliche Durchschnittswerte anzusetzen.

Beim Gemeindeverwaltungsverband wurden auf der Grundlage der vom eingeschalteten externen Beratungsbüro zusammengestellten Bewertungsrichtlinien Muster-Bewertungseckpunkte für alle Verbandsgemeinden ausgearbeitet und an einigen Stellen (z.B. bei den Grundstückswerten) ortsspezifische Gegebenheiten berücksichtigt. Diese sind als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt. Die Inhalte sind in der Sitzung vom eigens für die NKHR-Einführung eingestellten Mitarbeiter des Verbands, Herrn Schmalz, vorgestellt worden.

Für drei Sachverhalte erlaubt das Gesetz in § 62 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 62 Abs.6 Satz 3 GemHVO Bilanzierungswahlrechte, über die der Gemeinderat eine Entscheidung treffen muss:

- Geleistete Investitionszuschüsse (z.B. Zuschüsse an die Kirchengemeinde für investive Maßnahmen in den Kindergärten, Investitionszuschüsse an Vereine; s. Abschnitt VII.R): Hier sieht der Entwurf vor, auf den Ansatz der Investitionszuschüsse grundsätzlich zu verzichten, Zuschüsse für Baumaßnahmen aber im Gegensatz dazu trotzdem aufzunehmen. Hiervon sind in der Regel auch Zuschüsse erfasst für welche die Gemeinde ihrerseits ebenfalls einen staatlichen Zuschuss erhalten hat.
- Bewegliche Vermögensgegenstände (Abschnitt VII.B): Diese werden grundsätzlich nur in die Bilanz aufgenommen, wenn sie nach dem 31.12.2013 beschafft worden sind. Sind sie jedoch bereits in den bestehenden Anlagenachweisen enthalten, werden sie in die Bilanz übernommen. Dies ist bei hochwertigeren beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Fahrzeuge) in der Regel der Fall.
- Immaterielle Vermögensgegenstände (Abschnitt VII.A): Diese werden ähnlich behandelt wie bewegliche Vermögensgegenstände. Spielen jedoch in der Praxis keine Rolle.

Im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen des Gesamtprojekts, sollte mit der Vermögensbewertung zeitnah begonnen werden.

**Die Bewertungseckpunkte sind wie von der Verwaltung im Entwurf ausgearbeitet worden, beschlossen worden. Außerdem wird von den Bilanzierungswahlrechten nach § 62 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO in der im Entwurf vorgesehenen Weise Gebrauch gemacht. Diese Rahmenbedingungen stellen künftig die Grundlage der Vermögensbewertung der Gemeinde Täferrot für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 dar.**

## **Bekanntgaben und Verschiedenes:**

### **1. Information über Vorgehen Sanierung Kläranlage Horn**

Die Gemeinde Täferrot ist Mitglied im Abwasserzweckverband Leintal (AZV). Im Rahmen der Verbandsversammlung am 02. Mai 2017 ist die Information erfolgt, dass die Untersuchung eines Beckens in der Kläranlage zwischenzeitlich abgeschlossen ist und hierfür ein voraussichtlicher Sanierungsaufwand in Höhe von 225.000 € errechnet worden ist. Hauptsächlich geht es um die Beckensohle sowie um Material und eine neue Belebungsstechnik für das Becken (Demontage der bisher vorhandenen und ausgedienten Rechen und Montage einer festen Membran (zudem Vorteil: Energiekosteneinsparung)).

Vorausgesetzt der Sanierungsbedarf am noch zu untersuchenden zweiten Becken beläuft sich auf ähnliche Umfänge, ist mit einem Kostenvolumen von 450.000 € zu rechnen. Die Finanzierung hat in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 entsprechend zu erfolgen, die Gemeinden werden angehalten, dies in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen, was in Täferrot gemacht wird.

**Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.**

## **2. Sitzungstermin kommende Sitzung:**

Urlaubsbedingt wird die kommende Sitzung des Gemeinderats am 19.07.2017 stattfinden.

**Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.**

## **3. Spielplatzkonzeption für die Schule:**

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet worden ist, hat im Frühjahr März hat eine Inaugenscheinnahme des 30 Jahre alten Spielgeräts stattgefunden.

Am 25. April 2017 hat die Demontage der alten Spiellandschaft erfolgen müssen. Gleichzeitig wurde so schnell als möglich ein Ersatzgerät ins Auge gefasst.

Die Gemeinde Täferrot beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Schule, dem Förderverein und der engagierten Bürgerschaft ein neues Spielgerät anzuschaffen und aufzubauen.

Nach intensivem Austausch mit der Schule haben wir uns für eine Spielhütte aus Robinienholz mit einem daran angeschlossenen Kletternetz entschieden. Die Robinie ist das härteste und dauerhafteste Holz Europas (Resistenzklasse I). Das Robinienholz ist schwer und hart, mit entsprechend guten Festigkeitswerten, die deutlich über denen anderer Harthölzer (z.B. Eiche, Edelkastanie) liegen. Es weist zudem eine sehr große Zähigkeit und hohe Elastizität auf.

Ein Spielgerät aus diesem Holz wäre aus den Beschaffenheitsgründen eine optimale Investition. Auch die geplante Hangabfangung und die Trägerstämme für das Kletternetz sollen aus Robinienholz bestehen, sodass im Normalfall kein Teil früher ausgetauscht werden muss.

Die Errichtung der Spielhütte soll in Zusammenarbeit mit der Firma terra.in erfolgen, wobei sämtliche Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten am Hang, Aushub der Fundamente und Betonlieferung) unter Hinzuziehung von ehrenamtlich helfenden Bürgern ausgeführt werden sollen. Zur Finanzierung laufen seit kurzem einige Spendenanfragen und wir hoffen, dass entsprechende positive Rückmeldungen kommen werden. Sobald es diesbezüglich Neuigkeiten gibt, erfolgt die nächste Berichterstattung.

**Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.**